

Artikel 53:

(3) Verhängt das Gericht eine dieser Massnahmen als ergänzende Massnahme zur Freiheitsentziehung, so beginnt die vom Gericht für diese ergänzende Massnahme bestimmte Frist mit dem Tage, an dem die Einschliessung verbüsst ist.

(4) Diejenigen unter den zur Entfernung aus einem bestimmten Ort, verbunden mit Zwangsansiedlung an einem anderen Ort Verurteilten, die Freiheitsentziehung in Besserungslagern verbüssen, werden nach Verbüsung der Freiheitsentziehung im Bezirk des Lagers für die Dauer der Frist angesiedelt, während der ihnen das Hecht zur freien Auswahl des Wohnorts entzogen ist. Es muss ihnen Land oder bezahlte Arbeit zugewiesen werden.

.....

Klassenfeindliche Elemente und klassengefährlich erscheinende Arbeiter werden in besonderen Kolonien für Massenarbeit in weit entlegenen Bezirken zum Strafvollzug zusammengefasst.

DOKUMENT 81
(SOWJET-UNION)

.....

Artikel 34:

In Kolonien für Massenarbeit, die in entlegenen Bezirken eingerichtet sind, werden klassenfeindliche, zu Freiheitsentziehung verurteilte Elemente und auch Arbeiter eingewiesen, die infolge der Art des begangenen Verbrechens die klassengefährlichsten sind, wodurch die Anwendung einer strengeren Aufsicht nötig wird.

Quelle: Sammlung der Erlasse des Obersten Sowjets und der Verfügungen der Regierung der RSFSR bis zum 1.3.1940, Band 9, OGIZ (Vereinigung der Staatlichen Verlage).

DOKUMENT 82
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„Gefangenschaft in einem Zwangsarbeitslager ist ein wirksames Kampfmittel gegen die Überbleibsel der kapitalistischen Gesellschaft, die sich bemüht in unserem Lande wieder den Kapitalismus herzustellen oder zumindest versucht, unseren Weg zum Sozialismus zu verlangsamen oder zu erschweren. Wo bei dem Gesetzesübertreter keine Erfolge der Erziehungsstrafe zu bemerken sind und er dem Staat gegenüber feindlich eingestellt bleibt, müssen solche weiteren Mittel angewandt werden.“

Quelle: J. Filipovsky u.a. „O obecne casti trestniho zakona, Prag, 1952: S 1317“

DOKUMENT 83
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Tschechoslowakisches Gesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 12.7.50

Artikel 12:

.....

Wenn aus der Art, in der eine Übertretung begangen wurde, ersichtlich ist, dass der Missetäter eine der volksdemokratischen Rechtsordnung, der Republik oder dem Aufbau des Sozialismus feindliche Einstellung kundtat oder kundtun wollte, so kann eine Haftstrafe von 3 Monaten bis zu zwei Jahren auf erlegt werden. Gleichzeitig kann die im Sonderenteil des Gesetzbuches für die Übertretung vorgesehene Strafe verdop-